

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Schlor, AG UIC Instandhaltung	21.11.2019	Kapitel B, Absatz 3 Anl10	Erstellung des Vorschlags
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	Kapitel B, Absatz 3 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	Kapitel B, Absatz 3 Anl10	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	Kapitel B, Absatz 3 Anl10	Genehmigung

Titel	Aktualisierung der Anlage 10 AVV, Kapitel B, Absatz 3: Überladung	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	ÖBB-TS	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	AG Instandhaltung, B. Schlor	
Ort, Datum:	21.11.2019	
Kurzbeschreibung:	rzbeschreibung: Einarbeitung der Zusatzinformation "weißes Kreuz auf Achswelle als Überladungskennzeichnung	

A2020-16 25.06.2020 1/4

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung In der Anlage 9 AVV, Anhang 8, Kapitel 2 "Behandlung von Wagen mit Überschreitung der höchsten Lastgrenze" ist eine Kennzeichnung der betroffenen Achswellen eingeführt worden. Den Umgang mit Achsen mit dieser Kennzeichnung muss auch in Anlage 10 AVV beschrieben werden 1.2. Funktionsweise 1.3. Störung/Problembeschreibung Die Kennzeichnung an den Achsen, die nach Anlage 9 AVV, Anhang 8 Kapitel 2

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?

Inein ja, folgende:

* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche

Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

vorgenommen wird, ist in der Anlage 10 AVV nicht beschrieben.

Sollzustand

2.1.	Beseitung der Störung/des Problems (Soll)

A2020-16 25.06.2020 2/4

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

B - BEHANDLUNG VON GÜTERWAGEN NACH BESONDEREN EREIGNISSEN

3. Überladung

. . . .

Alle Angaben bei der Information an den Halter müssen sich auf die maximal zulässige Radsatzlast beziehen. Ist auf dem Radsatz dieser Wert nicht angeschrieben, so muss die angeschriebene maximal zulässige Streckenklasse herangezogen werden.

Sind die überladenen Radsätze mit einem weißen Kreuz auf der Achswelle markiert, beschränken sich die in der obigen Tabelle genannten Instandhaltungsmaßnahmen auf die gekennzeichneten Radsätze.

Im Zweifelsfalle ist / sind der Radsatz / die Radsätze ohne vorherige Untersuchungen zu tauschen und vor der Rücksendung an den Wagenhalter mit Hinweis auf Überladung zu kennzeichnen (Muster H^R).

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).
Begründung der Festlegung.

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

A2020-16 25.06.2020 3/4

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung: Prozess auch für nicht gekennzeichnete Radsätze ausreichend beschrieben		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begründung: Keine wesentliche Änderung zum bestehenden Prozess		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
-	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Dakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]